Zug, 8. November 2016

Gemeindewesen
Baulinienplan Seehofstrasse, GS 293, 291
Gemeinde Cham

Die Baudirektion,

gestützt auf § 5 Abs. 2 Bst. c des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11),

beschliesst:

1. Der Baulinienplan Seehofstrasse, GS 293, 291 vom 13. August 2016 wird genehmigt.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

3. Mitteilung an:
 – Gemeindeverwaltung Cham, Mandelhof, Postfach 265, 6330 Cham (4 Pläne)
 – Geozug Ingenieure AG, Daniel Ottiger, Obermühle 8, 6340 Baar
 – Baudirektion
 – Amt für Raumplanung (1 Plan)
 – Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 – Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

Baudirektion

Urs Hürlimann
Regierungsrat

[redacted]

A. 1999 wurde der Bebauungsplan Seehofstrasse / Zugerstrasse vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt. Der Bebauungsplan-Perimeter umfasst die GS 1268, 291 und 293. Die Bauten westlich der Seehofstrasse (GS 1268) wurden im Jahre 2002 gemäss Bebauungsplan realisiert. Die Bauten östlich der Seehofstrasse (GS 291 und 293), inklusive Gasometer, entsprechen noch heute dem ursprünglichen Bestand. Der Gasometer ist im Inventar der schützenswerten Denkmäler aufgeführt. Er ist integrierender Bestandteil des Bebauungsplans.

Mit dem gültigen Bebauungsplan lassen sich die beiden GS 291 und 293 weder städtebaulich noch der Nutzung sinnvoll überbauen. Aus diesem Grund wurde der Bebauungsplan überarbeitet. Gleichzeitig werden die Baulinien angepasst und entsprechen somit der Teiländerung des Bebauungsplans.

B. Der Gemeinderat Cham hat dem Tiefbauamt den Baulinienplan mit Schreiben vom 17. November 2015 zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 27. Januar 2016 enthielt weder Hinweise, Empfehlungen noch Vorbehalte.

C. Der Baulinienplan wurde am 1. und 8. April 2016 gemäss § 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) im Amtsblatt publiziert und vom 1. April bis 2. Mai 2016 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat Cham hat daraufhin den Baulinienplan am 4. Oktober 2016 beschlossen.

D. Der Baulinienplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos von der Baudirektion genehmigt werden kann.